



Arbeitsrecht und Personal

▷ Familie und Beruf

Isgard Rhein

Kinderbetreuung in Tagespflege

3., überarbeitete Auflage

VERLAG
DASHÖFER

Verlag Dashöfer

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Politischer Hintergrund | 2 |
| 2 | Formen der Kinderbetreuung in Tagespflege | 13 |
| 2.1 | Rechtliche Verhältnisse der Kindertagespflege | 17 |
| 2.2 | Erlaubnispflicht für eine Tagespflegeperson | 17 |
| 2.3 | Arbeitsrechtliche Situation | 19 |
| 3 | Finanzierung der Kindertagespflege | 25 |
| 4 | Sozialversicherungsrecht für Tagespflegepersonen | 28 |
| 5 | Steuerrecht für Tagespflegepersonen | 37 |
| 5.1 | Steuerrechtliche Einordnung der Tagespflegeperson ab dem 01.01.2009. ... | 37 |
| 6 | Aufsichtspflicht und Haftungsrecht | 44 |
| 7 | Verträge | 48 |
| 8 | Datenschutz und Schweigerecht | 62 |
| 9 | Wie organisiert man gemeinsames Agieren von Tagespflegepersonen? | 67 |
| 10 | Zusammenfassung | 69 |
| 11 | Links und weitere Informationen | 70 |

2 Formen der Kinderbetreuung in Tagespflege

Was ist Tagespflege?

Tagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform für Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren. Dabei erfolgt die Betreuung durch eine Bezugsperson, die kein Elternteil ist. Eine Tagespflegeperson darf bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Damit ist ein begrenzter Rahmen vorgegeben und eine Abgrenzung zu der institutionellen Betreuung in Krippe, Kindergarten und Hort vorgenommen worden.

Mit dem TAG sind die Regelungen für die Kindertagespflege in Hinsicht auf Qualitätsanspruch und Position im Rahmen der Kinderbetreuung verändert und gestärkt worden. Mit der Überschrift „*Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege*“ wird der dritte Abschnitt des 2. Kapitels des SGB VIII zusammengefasst. Die Aufgaben beinhalten die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die Leistungsangebote dieses Gesetzes sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren (§ 22 SGB VIII).

Das SGB VIII sieht eine Kooperation zwischen den verschiedenen Formen der Kinderbetreuung vor, um besser auf das Wohl des Kindes eingehen zu können:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, also Eltern, und Tagespflegepersonen sowie weiteren kinder- und familienbezogenen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und Schulen unterstützen (§ 22a Abs. 2 SGB VIII). Durch diese Gesetzesänderung wird die Arbeit in Kindertagespflege aufgewertet, weil sie nun erstmals als gleichwertig gegenüber einer institutionellen Betreuung angesehen wird.

Einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege gibt es allerdings nicht. Dieser ist nur für Kinder ab dem vierten Lebensjahr nach § 24 Abs. 1 SGB VIII für einen Platz in einer Tageseinrichtung möglich.

Durch die öffentliche Jugendhilfe muss jedoch ein bedarfsgerechtes Angebot in der Kindertagespflege als Ergänzung vorgehalten wird.

Haben die Eltern ein Recht, zwischen den verschiedenen Betreuungsarten zu wählen?

Durch das zuständige Jugendamt sind die Eltern über die verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten zu beraten und informieren, geregelt in § 24 Abs. 4 SGB VIII. Den Eltern kann eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer sie eine Entscheidung für eine Betreuungsmöglichkeit treffen müssen. Das Jugendamt muss bei der Auswahl und Finanzierung eines Betreuungsplatzes den Wunsch der Eltern berücksichtigen. Eine Ablehnung darf z.B. nur bei Mehrkosten für eine Betreuungsform erfolgen. Dies ist in § 5 SGB VIII geregelt.

Ein Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege, zumindest für Kinder unter drei Jahren, ist vom Jugendamt vorzuhalten, wenn:

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- sie an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) teilnehmen,
- ohne die Kindertagespflege eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Dieses Platzangebot ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren vorzuhalten. Es kann auch eine Betreuung für Kinder über drei Jahre erfolgen, allerdings werden in diesem Fall unter Umständen die Fördermittel geringer ausfallen.

Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern.

Wo darf eine Tagespflegeperson Kinder betreuen?

Die Kindertagespflege kann in zwei Formen erfolgen. Diese stehen gleichwertig nebeneinander. Ein Kind kann im Haushalt der Tagespflegeperson betreut werden oder die Tagespflegeperson kommt in den Haushalt des Kindes.

In der Praxis wird der Begriff „Tagesmutter/Tagesvater“ für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. „Kinderfrau/Kinderbetreuer“ für die Betreuung im Haushalt der Eltern unterschieden. Eine solche Unterscheidung sieht das Gesetz nicht vor. Insbesondere wegen der arbeitsrechtlichen Folgen ist der Einzelfall zu beachten.

Einige Bundesländer haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Tagespflege auch in kindgerechten Räumen durch die Tagespflegeperson oder Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe ausgeführt wird. Dabei werden z.B. Gewerbe-, kirchliche oder Räume in Sportvereinen genutzt.

Bei dieser Form der Betreuung arbeiten oft auch mehrere Tagespflegepersonen zusammen. Diese werden als „Zusammenschluss“ oder „Partnerschaften“ bezeichnet. Allerdings sind sie nicht in allen Bundesländern zulässig.

Wie kann ein Kind an eine Betreuungsperson vermittelt und finanziert werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie ein Kind zu einer Tagespflegeperson kommen kann. Eine Vermittlung kann über den öffentlichen Träger und von ihm beauftragte private Organisationen wie Vereine, Verbände oder Agenturen stattfinden. Häufig wählen die Personensorgeberechtigten jemanden aus, den sie auf Eigeninitiative gefunden haben. Beide Varianten sind vom Gesetzgeber anerkannt. Allerdings muss für eine Förderung nachgewiesen werden, ob die Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist. Diese Überprüfung ergibt sich aus dem Wächteramt des Staates aus Art. 6 GG.

Die Finanzierung eines Betreuungsplatzes kann sich unter verschiedenen Voraussetzungen ergeben. Dabei ist eine Förderung insbesondere für die unter Dreijäh-

rigen vorgesehen. Die individuelle Berechnung einer Förderung erfolgt in jedem Bundesland unterschiedlich.

Zwei Kriterienbereiche sind dabei ausschlaggebend:

- die Lebenssituation, in der sich die Eltern des Kindes befinden: Sind sie in Ausbildung, Schule oder Weiterbildungsmaßnahmen oder gehen sie einer Berufstätigkeit nach? Der Förderschwerpunkt liegt dabei insbesondere auf den Eltern der unter Dreijährigen;
- Welches Einkommen steht der Familie zur Verfügung? Anhand dessen wird der Anteil, der von den Eltern an Kosten zu übernehmen ist, berechnet.

Besondere Berücksichtigung erhalten allein erziehende Elternteile.

Werden Tagespflegeorganisationen besonders unterstützt?

Ein Anspruch auf Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen besteht nach § 23 Abs. 4 SGB VIII. Mit Zusammenschlüssen sind Verbände, Vereine und ähnliche Organisationsformen gemeint. Die Beratung ist eine Forderung, die bereits aus der Begründung des ersten Gesetzes von 1991 durch den Bundestag hervorgeht: *„Pflegepersonen sind anders als Erzieher in Einrichtungen nicht Mitarbeiter einer Institution, sondern sind bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit vielfach auf sich allein gestellt. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen versuchen diesen Nachteil auszugleichen und die Möglichkeiten der Fachberatung und Supervision zu vermitteln. Es ist Aufgabe der Jugendämter, solche Bestrebungen im Interesse einer dem Kindeswohl förderlichen Tätigkeit und der Qualifizierung der Tagespflege zu fördern“* (Bundestags-Drucksache 11/5948, S. 12ff., S. 65).

Eine Unterstützung kann sowohl in finanzieller Form als auch durch Sachmitteln erfolgen.

2.1 Rechtliche Verhältnisse der Kindertagespflege

Bei rechtlichen Fragen sind immer die Rechtspositionen, die miteinander im Kontakt sind, auseinander zu halten: Eine Verbindung gibt es zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Ein Kontakt zwischen öffentlichen Trägern, den Jugendämtern, ist bei Erteilung der Erlaubnis mit dem Finanzamt bei der Einkommenssteuererklärung oder bei Erteilung der Alterssicherung nötig.

2.2 Erlaubnispflicht für eine Tagespflegeperson

Was heißt „geeignet für eine Vermittlung/Finanzierung eine Tagespflegeperson“?

Um Kinder zu betreuen, ist eine Erlaubnis notwendig. Eine Erlaubnis ist dann erforderlich, wenn

- ein Kind außerhalb seiner Wohnung mehr als 15 Stunden in der Woche betreut wird,
- die Betreuungsperson ein Entgelt erhält,
- die Betreuung von einer bestimmten Dauer ist.

Das bedeutet: Eine Erlaubnis ist ab dem ersten Kind erforderlich. Es darf eine Erlaubnis für fünf gleichzeitig anwesende Kinder pro Tagespflegeperson ausgestellt werden. Das bedeutet, es können auch mehr Kinder betreut werden, wenn z. B. ein Kind nur an halben Tagen betreut wird. Einige Bundesländer haben die Gesamtanzahl der Verträge limitiert. Erlaubt ist dann eine Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und acht Betreuungsverträge.

Die Berechnung der 15 Stunden wird pro Tagesmutter gerechnet. Da es sich bei der Erlaubnis der Tagespflegeperson um eine personengebundene Erlaubnis handelt, ist die Anzahl der Stunden, die die Tagespflegeperson betreut, zu berechnen.

Die Erlaubnis, die zur Betreuung erforderlich ist, ist eine personengebundene Erlaubnis. Das bedeutet, die Tagespflegeperson muss nachweisen, dass sie geeig-